

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Forstschädlinge Nonne, Kiefernspinner und Frühjahrsfraßgemeinschaft an Eiche gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) / Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum vom 14.04.2014 bis 06.06.2014 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit den Pflanzenschutzmitteln „Dipel ES“, „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt.
2. Die Waldbesitzer haben die Maßnahmen zu dulden.
3. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 24 Stunden und mit „KARATE FORST flüssig“ und „Dimilin 80 WG“ für 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf einzelne stark befallene Waldflächen in folgenden Gemarkungen:

Landkreis

Elbe-Elster: Plessa, Schraden, Doberlug-Kirchhain, Hohenbucko, Proßmarke

Dahme-Spreewald: Blasdorf, Goschen, Jamlitz, Lieberose, Trebitz, Ullersdorf, Briesen, Halbe, Kiekebusch, Königs Wusterhausen, Deutsch Wusterhausen, Löpten, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Birkholz, Hermsdorf, Schwerin, Zeesen, Miersdorf, Krausnick, Schwarzenburg

Oder-Spree: Beeskow, Drahendorf, Günthersdorf, Karras, Neubrück, Ragow, Sauen, Schadow, Weichensdorf, Groß Lindow, Müllrose, Rießen, Neubrück Forst, Fürstenwalde/Spree, Hangelsberg

Potsdam-Mittelmark: Bücknitz, Pritzerbe, Ziesar, Treuenbrietzen, Alt Töplitz, Leest

Märkisch Oderland: Brunow, Heckelberg, Krüge, Wölsickendorf, Altlandsberg, Dahwitz-Hoppegarten, Strausberg

Oberspreewald-Lausitz: Grünewalde, Ruhland, Arnsdorf

Spree-Neiße: Drachhausen, Fehrow, Preilack, Turnow, Groß Bademeusel, Klein Bademeusel, Groß Schacksdorf, Jerischke, Preschen, Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Gastrose, Kerkwitz, Pinnow, Schenkendöbern, Staakow, Tauer, Schönhöhe

Teltow Fläming: Schöna, Kolpien, Gebersdorf, Kemnitz, Altsorgefeld, Sieb, Gottow, Liepe, Schöneweide, Wiesenhagen, Kummersdorf-Gut

Die genauen Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten werden ortsüblich ausgehängt, sind in den Oberförstereien einsehbar und können über das Internet unter [www.forst.brandenburg.de/Service/amtliche Bekanntmachungen](http://www.forst.brandenburg.de/Service/amtliche_Bekanntmachungen) als Bild-Dateien (pdf-Format) abgerufen werden.

Schädlingsbefall in Naturschutzgebieten und Horstschutzzonen wird nicht behandelt. Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche wird auf höchstens der Hälfte dieser Fläche erfolgen. Die räumliche Begrenzung dient der Sicherstellung von Refugialhabitaten, um einem potentiellen Risiko für Nichtziel-Arthropodenarten zu begegnen.

Bei den aufgeführten Behandlungsflächen handelt es um Potentialflächen. Flächenreduktionen erfolgen, sofern die Massenvermehrung der Insekten und dadurch bedingte Fraßschäden durch nicht vorhersehbare Entwicklungen (z.B. Witterung, Parasitierung) gemindert werden. Flächen, die somit aufgrund der Entwicklung der Schädlinge kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme hat gemäß § 19 Abs. 3 LWaldG der Waldbesitzer zu tragen.

6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 32, 34, 19, 18 , LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der unteren Forstbehörde obliegt gem. § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Der Schutz des Waldes nach § 19 Abs. 3 LWaldG umfasst u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten der Eichenfrühjahrsfraßgemeinschaft, dominiert durch den Großen Frostspanner sowie der Nonne und des Kiefernspinner an Kiefern in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der aufgeführten Waldbestände zu rechnen. Diese existentielle Gefahr wurde durch das durchgeführte Monitoring abhängig vom entsprechenden Schädling mit Hilfe von Bodensuchen im Winter, Pheromonfallen, Zählstammproben, Leimringzählungen, Eigelegesuchen sowie Laboruntersuchungen zum Parasitierungsgrad der Insekten belegt. Ausgehend von der vorhandenen Benadelung der Bestände wurde das Risiko des Kahlfraßes und mögliche Folgewirkungen bewertet.

Nach § 19 Abs. 3 LWaldG können von der unteren Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden.

Die Befliegungsmaßnahme wurde europaweit öffentlich ausgeschrieben, das wirtschaftlichste und preiswerteste Angebot erhielt den Zuschlag.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommen die Insektizide „Dipel ES“, „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“ die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für diesen Einsatz zugelassen sind und durch Befliegung mit Hubschraubern ausgebracht werden.

Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Die Befliegung der Flächen dient dem Schutz der betroffenen Waldbestände mit ihren Funktionen und verhindert eine weitere Ausbreitung der Schädlinge in benachbarte Bestände.

Die Bekämpfungsmaßnahme führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Abs. 2 OBG).

Die Bekämpfungsmaßnahmen liegen im besonderen öffentlichen Interesse (Schutz der Waldfunktionen). Private Interessen zur Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Soweit bekannt und zustellbar, sind nach § 28 Abs. 1 VwVfG betroffene Waldbesitzer von der Waldschutzsituation in ihrem Wald und der beabsichtigten Allgemeinverfügung zur Bekämpfungsaktion und Sperrung der Waldflächen informiert und angehört worden. Gemäß § 28 Abs. 2, Nr. 1, 2, 4 VwVfG wird von einer weiteren Anhörung abgesehen.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit der zum Einsatz vorgesehenen Mittel nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Benadelungs- bzw. Belaubungsgrad spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 4. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 12 Stunden (bei Einsatz von „Dipel ES“) bzw. 48 Stunden (bei Einsatz von „KARATE FORST flüssig“ bzw. „Dimilin 80 WG“) gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit, verboten.

Gemäß § 34 Abs. 2 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG ist auf den unter Ziffer 4 bezeichneten Waldflächen das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände der Pflanzenschutzmittel auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Entwicklung der ersten Larvenstadien mit sehr hohen Eischlüpfraten der Forstschädlinge zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche und den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes entsprechende Bekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die erfolgreiche Bekämpfung ist nur im unter Ziffer 1, benannten Zeitraum möglich.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet und liegt daher im besonderen

öffentlichen Interesse. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam zu stellen.

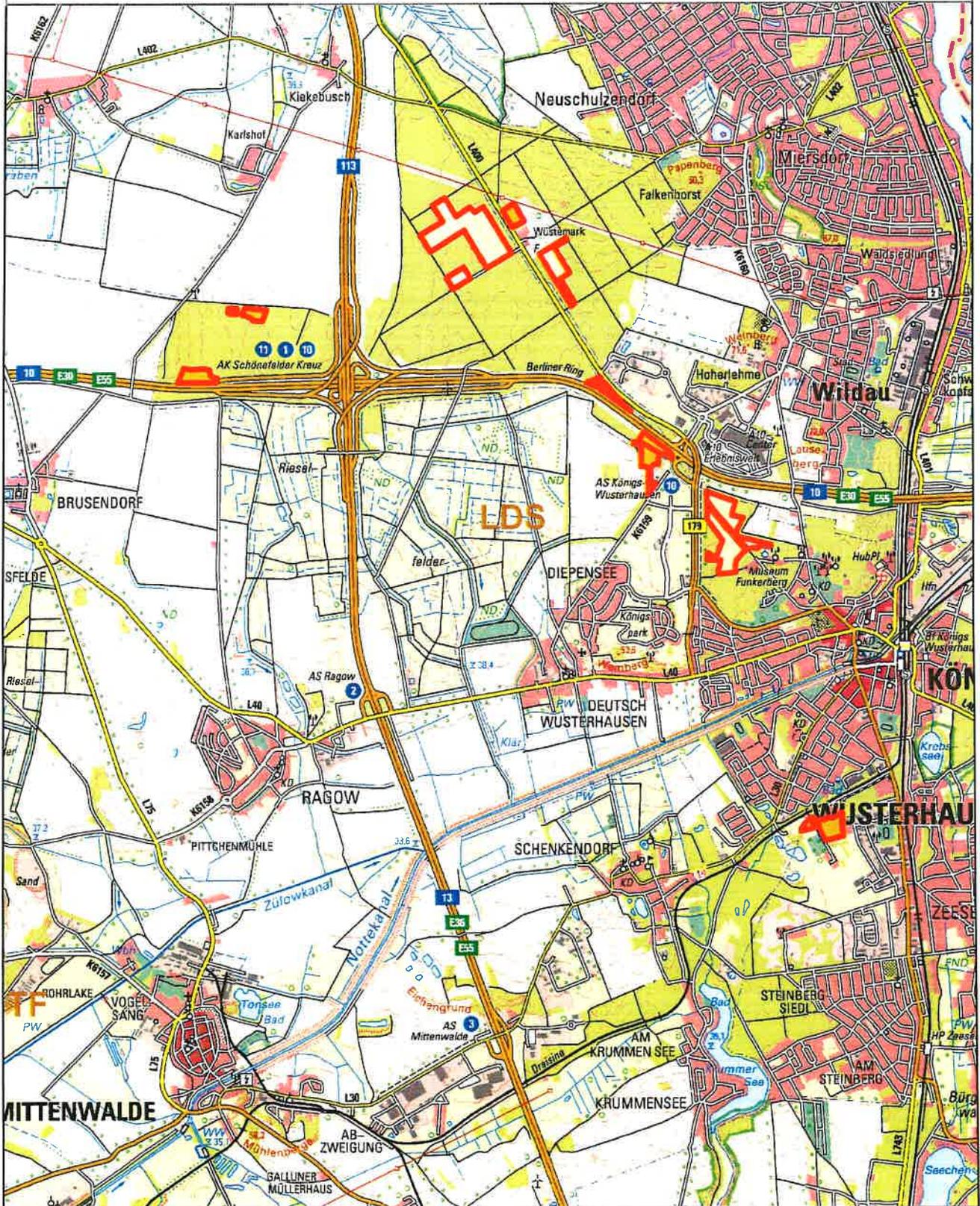
Potsdam, den 07.04.2014

Im Auftrag



Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

Bekämpfungsflächen der Allgemeinverfügung vom 7. April 2014



Landkreis: Dahme-Spreewald
 Blatt: 1/6
 Gemeinde: Königs Wusterhausen
 Schönefeld
 Zeuthen

Bekämpfungsmittel (1)

- Dimilin
- Dipel
- Karate
- Landkreis (2)

Quellennachweis:

(1) Landesbetrieb Forst Brandenburg, Stand: 07.04.2014
 (2) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand: 18.07.2011

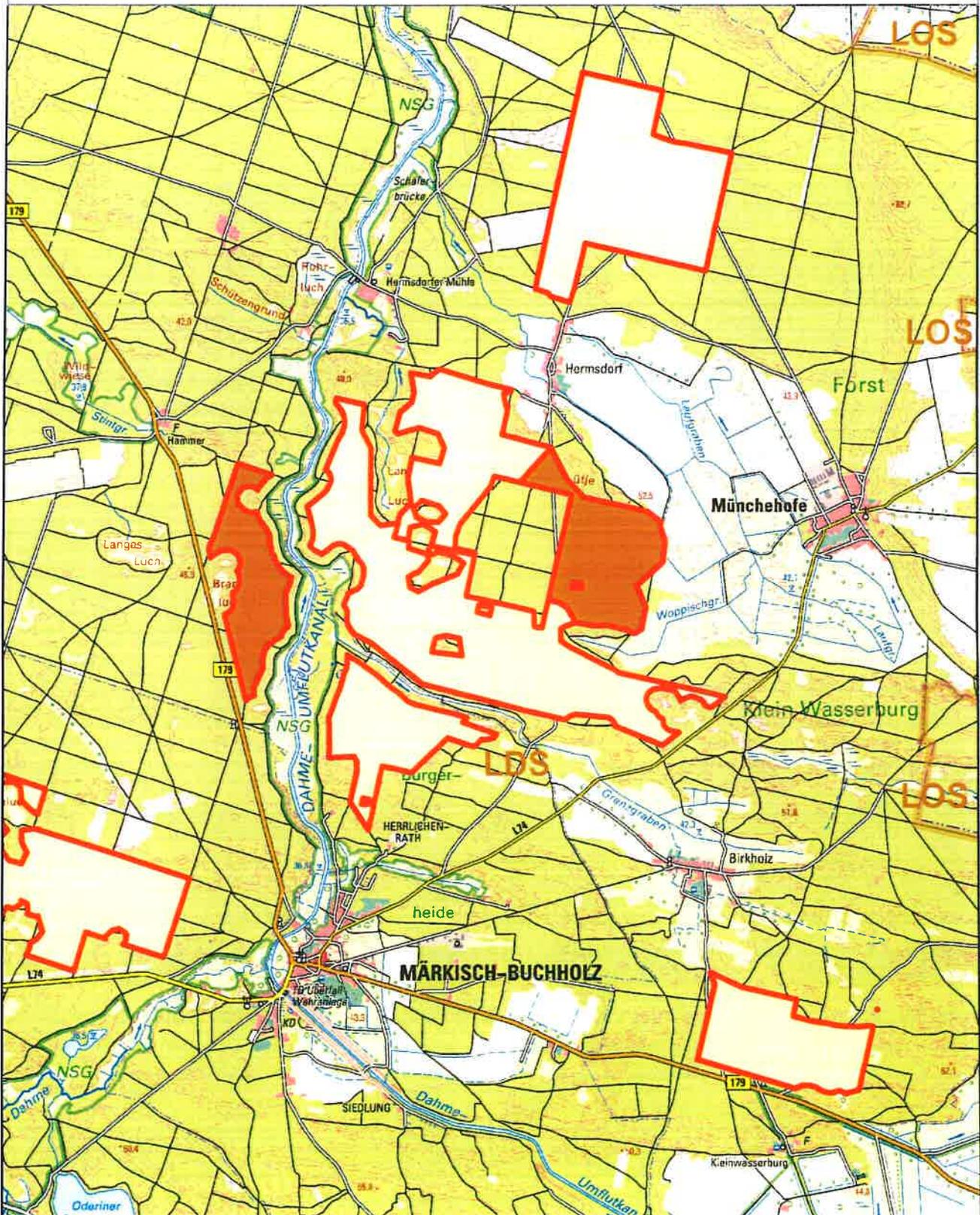
Topographie:

Topographische Rasterdaten 1:50.000
 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand: 15.03.2011

Maßstab: 1:50.000

Herausgeber: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Bekämpfungsflächen der Allgemeinverfügung vom 7. April 2014



Landkreis: Dahme-Spreewald
 Blatt: 2/6
 Gemeinde: Groß Köris
 Halbe
 Märkisch Buchholz
 Münchehofe

Bekämpfungsmittel (1)

- Dimilin
- Dipel
- Karate
- Landkreis (2)

Quellennachweis:

(1) Landesbetrieb Forst Brandenburg, Stand: 07.04.2014
 (2) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand: 18.07.2011

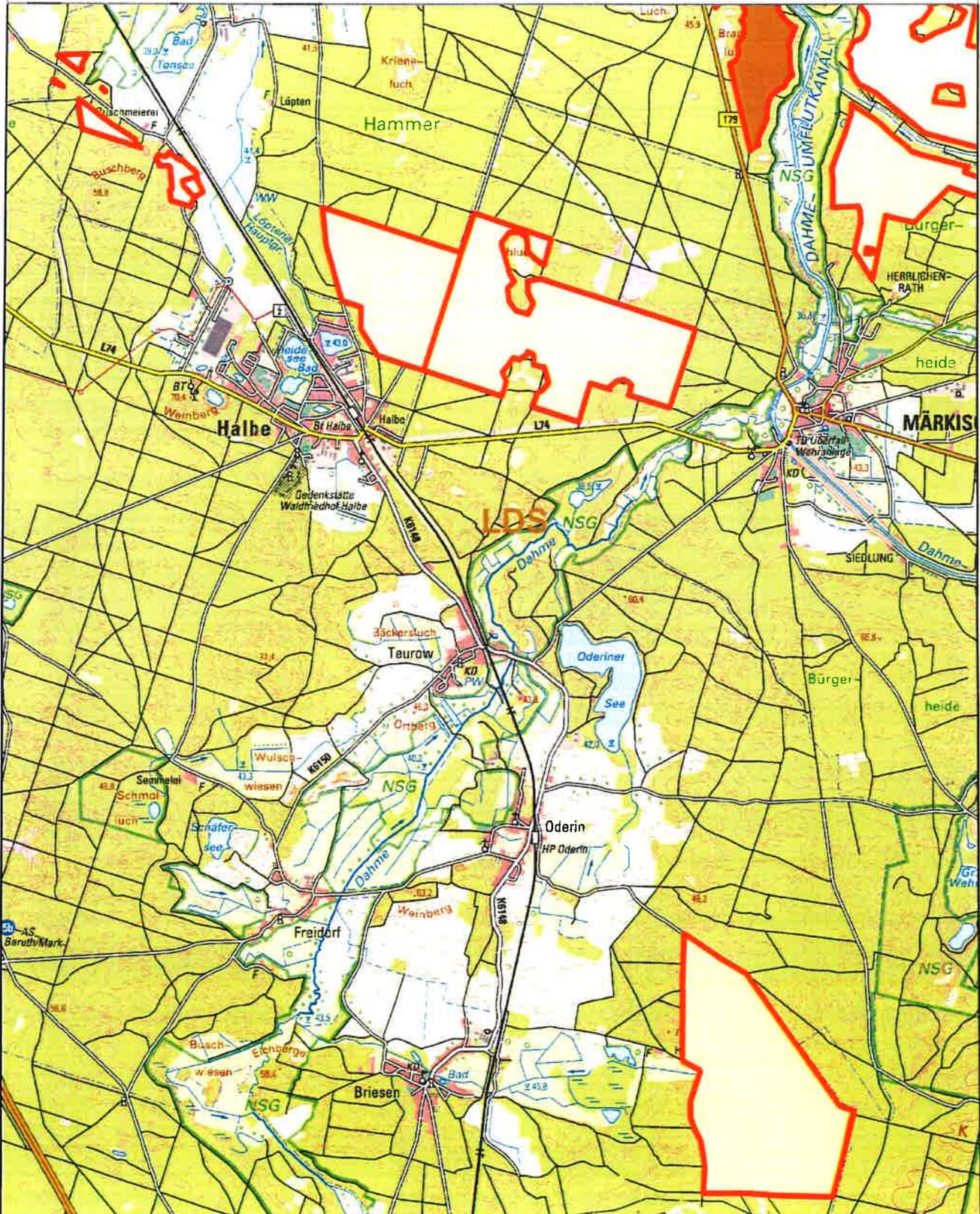
Topographie:

Topographische Rasterdaten 1:50.000
 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand: 15.03.2011

Maßstab: 1:50.000

Herausgeber: Landesbetrieb Forst Brandenburg

Bekämpfungsflächen der Allgemeinverfügung vom 7. April 2014



Landkreis: Dahme-Spreewald
 Blatt: 3/6
 Gemeinde: Groß Köris
 Halbe
 Krausnick-Groß Wasserburg
 Märkisch Buchholz
 Münchehofe
 Schwerin

Bekämpfungsmittel (1)

- Dimilin
- Dipel
- Karate
- Landkreis (2)

Quellennachweis:

(1) Landesbetrieb Forst Brandenburg, Stand: 07.04.2014
 (2) Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand: 18.07.2011

Topographie:

Topographische Rasterdaten 1:50.000
 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Stand: 15.03.2011

Maßstab: 1:50.000

Herausgeber: Landesbetrieb Forst Brandenburg